

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Gommern vom 17.12.2015**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00
2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
3.	Vervielfältigungen	
3.1.	<u>schwarz-weiß</u>	
3.1.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,25 0,10 0,05
3.1.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,50 0,25 0,15
3.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	15,00
3.2.	<u>farbig</u> je Seite	1,20
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise *1) siehe Anlage zum Kostentarif	
4.1.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung je Seite der Mehraufbereitung	4,00 3,00
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
4.2.	<u>Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</u>	
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	7,00
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,00
5.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
5.1.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, au-	

	ßerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
5.2.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,50
6.	Auskünfte	
6.1.	<u>aus Akten, Register und Karteien und dergleichen</u>	
6.1.1.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.1.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifangelegenheit ersucht wird	15,00
6.1.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.1.4.1.	Grundgebühr	20,00
6.1.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,50
6.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
6.1.5.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
6.1.5.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
6.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist *2) Siehe Anlage zum Kostentarif	20,00
6.1.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
7.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
7.1.	<u>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse</u> und dergleichen für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	3,00
8.	Aufnahme von Verhandlungen	
8.1.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	20,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Betei-	10,00 – 600,00

lichten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
9.1.	Erteilung von <u>ordnungsbehördlichen Genehmigungen</u> zur Durchführung von Veranstaltungen	35,00
9.2.	<u>Ausnahmebewilligungen</u> im Bereich Ordnung und Sicherheit	25,00
9.3.	<u>Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz</u>	10,00
9.4.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u> , Zustimmungen zu verkehrrechtlichen Anordnungen	15,00
10.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
11.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
11.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	30,00
11.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
12.	Vermögensverwaltung	
12.1.	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u> , insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
12.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
12.2.	<u>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	
12.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
12.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
12.3.	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen</u>	30,00
12.4.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB *3) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	30,00
13.	Kommunalabgaben	
13.1.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	5,00

13.2.	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
13.3.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
13.4.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung</u>	7,50
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
14.1.	bis 5.000,00 EUR	5,00
14.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 EUR	10,00
14.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 EUR	15,00
14.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 EUR	20,00
14.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 EUR	25,00
14.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 EUR	30,00
14.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 EUR	35,00
14.8.	über 500.000,00 EUR	40,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1.	0,2 m ²	3,00
15.2.	0,5 m ²	5,00
15.3.	1,0 m ²	7,00
15.4.	über 1,0 m ²	10,00
16.	Büchereiwesen	
	geregelt in der Benutzerordnung für die Stadtbibliothek Gommern	
17.	Archiv *4) Siehe Anlage zum Kostentarif	
17.1.	<u>für familiengeschichtliche Auskünfte</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
17.2.	<u>Schriftliche Auskunft</u> aus Urkunden und alten Akten	
17.2.1.	je Seite	3,00
17.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben wird die Gebühr nach der Tarifnummer 1. erhoben.	1,00
17.3.	<u>Benutzung des Archivs</u>	
17.3.1.	für Archivalien in normalen Formaten	
17.3.1.1.	für einen Tag	5,00
17.3.1.2.	für eine Woche	20,00
17.3.1.3.	für einen Monat	50,00
17.3.1.4.	für sechs Monate	100,00
17.3.1.5.	für eine längere Zeit bis zu	300,00

17.3.2.	für Karten, Plakate, Tonträger und andere Archivalien, deren Format besondere Vorkehrungen erfordern, für jeden angefangenen Tag	das Doppelte der Gebühr nach 17.3.1.
17.4.	<u>Versendung von Archivalien</u>	
17.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zzgl. der Kosten für Verpackung, Versand und Porto	10,00
17.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist, pro Archivalie	10,00
17.5.	<u>Gebührenbefreiung</u> Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung. Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.	
18.	Fundsachen	
18.1.	<u>Verwahrung von Fundgegenständen</u> (§§ 967 und 978 Abs. 1 BGB) *5 Siehe Anlage zum Kostentarif	
18.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 EUR bis 25 EUR	3,00
18.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 EUR bis 500 EUR	
18.1.2.1.	für die Dauer bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
18.1.2.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
18.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 EUR	
18.1.3.1.	für die Dauer bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	50,00
	höchstens	260,00
18.1.3.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	80,00
	höchstens	510,00
18.2.	<u>Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten</u>	3,00
19.	Gewerbeangelegenheiten geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. in der Satzung der Stadt Gommern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)	
20.	Märkte geregelt in der Satzung der Stadt Gommern über den Wochenmarkt	
21.	Meldewesen geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt sowie im § 30 Bundeszentralregisterge-	

	setz und § 150 GewO	
22.	Maßnahmen entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern	
22.1.	<u>Fundtiere *6) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	
22.1.1.	Einfangen eines Tieres	50,00
22.1.2.	Unterbringung der Tiere im Zwinger der Stadt Gommern, je Tag	10,00
	Die Unterbringung über 3 Tage erfolgt im Tierheim des Tierschutzvereins Burg und Umgebung e.V. Die dort entstehenden Kosten werden durch das Tierheim gesondert berechnet.	
23.	Standesamt	
23.1.	Eheschließung im Trauzimmer der Stadt Gommern Haus III, Walther-Rathenau-Str. 4, Gommern geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Personenstandsgesetz	
23.2.	Durchführung einer Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes der Stadt Gommern Schloss Leitzkau Wasserburg zu Gommern	70,00 70,00
24.	Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten (Sperrzeit VO) vom 21.10.1991, in der jeweils geltenden Fassung	
	Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang	
	geregelt in den Ausführungsbestimmungen vom 29.04.1993 zur Sperrzeit VO (MBL. Nr. 37/ 93) und Nr. 76 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	
25.	Örtliche Bauvorschrift gem. § 90 Abs. 3 Bauordnung LSA	
25.1.	<u>Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift</u>	
25.1.1.	für je angefangene 500 EUR des Rohbauwertes	5,00
	mindestens	35,00
25.1.2.	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 EUR des Herstellungswertes	4,00
	mindestens	35,00
25.1.3.	bei Gebäuden, die § 2 Abs. 3 Nr. 1 a, 2, 3 BauO LSA entsprechen	50 v. H. der Gebühr nach 25.1.1. oder 25.1.2.
25.2.	<u>Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift</u>	

25.2.1.	je Baumaßnahme	35,00
25.3.	<u>Nachträgliche Genehmigung</u>	
25.3.1.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	zweifacher Betrag der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
25.3.2.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
25.4.	<u>Ablehnung einer Genehmigung</u>	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
25.5.	<u>Zurückziehung</u>	25 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	15,00
26.	Besondere Bescheide auf Antrag	
26.1.	Festsetzung der Hausnummerierung	20,00
26.2.	Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten	20,00
27.	Rechtsbehelfe	
27.1.	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.)	
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR einschließlich	15,00
	bis 250,00 EUR einschließlich	20,00
	bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
	bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
	bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
	bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
	bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
	bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
	bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00
	bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
	bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
	bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
	bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
	bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
	bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
	bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
	bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
	bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
	bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
	bis 32.500,00 EUR einschließlich	300,00
	bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
	bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
	bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
	bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
	bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
	bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00
	bis 50.000,00 EUR einschließlich	475,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
27.2.	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung	mind. 15,00

	nach Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 28 im Rahmen von:	bis höchstens 500,00
28.	Bestimmt sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
28.1.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.	25,00

Anlage

zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 17.12.2015

- *1) Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:
- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Kriegsofopferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
- *2) 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und **wird deshalb gesondert als Auslage erhoben**.
- *3) Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar.
Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbrieft, Loseblattausgabe, Stand: März 2000; § 5, RNr. 21).
- *4) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- *5) Gebührenschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 ff. BGB bzw. der Finder, sofern er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr von 10 v.H. ermäßigt werden.
Neben der Verwahrungsgebühr sind
1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
 2. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als besondere Auslagen zu erheben.
- *6) Als besondere Auslagen sind die Aufwendungen für einen Tierarzt zu erheben.